

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 1. August 2024

4. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft
Neunkirchen, mit der die Öffnungszeiten und die
Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in
Aspang-Markt und Kirchberg am Wechsel festgesetzt
werden**

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 1. Juli 2024 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 22/2024, für die öffentliche

- Apotheke "Zur heiligen Dreifaltigkeit", Hauptplatz 2, 2870 Aspang-Markt
- St. Wolfgang Apotheke, Markt 235, 2880 Kirchberg am Wechsel

folgendes verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit der die
Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in
Aspang-Markt und Kirchberg am Wechsel festgesetzt werden**

§ 1. Öffnungszeiten

(1) Die öffentliche Apotheke "Zur heiligen Dreifaltigkeit" in 2870 Aspang-Markt hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag: 8:00 Uhr – 18:00 Uhr

Samstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

(2) Die öffentliche St. Wolfgang-Apotheke in 2880 Kirchberg am Wechsel hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag: 7:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Samstag: 7:30 Uhr – 12:00 Uhr

(3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(4) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2. Notfallbereitschaft

(1) Außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 hat die öffentliche Apotheke in **2870 Aspang-Markt werktags** (Montag bis Freitag) nur dann Notfallbereitschaft von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des nächsten Tages, wenn keine der folgenden Apotheken Notfallbereitschaft versieht:

- St. Wolfgang-Apotheke Markt 235, 2880 Kirchberg am Wechsel
- St. Anna-Apotheke, Äußerer Markt 13, 2860 Kirchsschlag in der Buckligen Welt
- Apotheke „Zur Maria-Heil der Kranken“, Wiener Straße 120, 8240 Friedberg (Stmk.)
- Apotheke „Zum heiligen Georg“, Eduard-Huebmer-Straße 164, 2823 Pitten

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 hat die öffentliche Apotheke in **2880 Kirchberg am Wechsel werktags** (Montag bis Freitag) zeitgleich mit der Apotheke „Zum heiligen Leopold“, Holzplatz 8, 2620 Neunkirchen (siehe Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 13. Jänner 2017, GZ: NKA-S-075/005 sowie vom 11. Dezember 2018, GZ: NKA-S-075/005) von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am nächsten Tag Notfallbereitschaft zu leisten.

(3) An den **Wochenenden** sowie **Feiertagen** haben die Apotheken in 2870 Aspang-Markt und 2880 Kirchberg am Wechsel von 08:00 bis 14:30 Uhr, abwechselnd Notfallbereitschaft zu leisten, wenn der Arzt/die Ärztin für Allgemeinmedizin Ärztebereitschaftsdienst in Aspang-Markt oder in Kirchberg am Wechsel versieht.

(4) Zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 dürfen die öffentlichen Apotheken während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit

Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in dem jeweiligen Einzugsgebiet werktags (Montag bis Freitag) von 18:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr Notfallbereitschaft versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Notfallbereitschaft im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(5) Während der von den Apotheken zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Öffnungszeiten und zur Notfallbereitschaft

(1) Auf die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft. Ab 1. Juli 2024, 8:00 Uhr, versieht die Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“ in Aspang-Markt Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1. Ab Freitag 12. Juli 2024 versieht die St. Wolfgang Apotheke in Kirchberg am Wechsel ab 8:00 Uhr gemäß § 2 Abs. 2 Notfallbereitschaft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 30. August 2019, NKA5-S-075/009, außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Eva Bauer

